

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Zur Bebauungsplanänderung „Bruckwiesenstraße“
in Balingen-Frommern

Fassung: 14. September 2020

Projekt: Bebauungsplanänderung „Bruckwiesenstraße“

Vorhabensträger: Stadtverwaltung Balingen
Färberstraße 2
72336 Balingen

Projektnummer: 0880

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Dipl. Biol. Daniel Hägele

Geländeerfassung:
Dipl. Biol. Daniel Hägele

Projektleitung:
Simon Steigmayer

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Gebietsbeschreibung	8
2.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	11
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	11
3	Vorhabensbeschreibung	11
4	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	12
5	Wirkungen des Vorhabens	15
6	Datenerhebung	16
6.1	Fledermauserfassung	16
6.2	Vogelerfassung	16
7	Maßnahmen	17
7.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung	17
8	Bestand und Betroffenheit der Arten	18
8.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
8.1.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	18
8.1.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	20
8.1.3	Betroffenheit der Vogelarten	21
9	Fazit	27
10	Quellenverzeichnis	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Einordnung des Plangebietes	7
Abbildung 2:	Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (Luftbildquelle: LUBW)	8
Abbildung 3:	Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz (Luftbildquelle: LUBW)	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Beschreibung der Strukturen	8
Tabelle 2:	Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	11
Tabelle 3:	Mögliches Vorkommen geschützter Arten (europarechtlich gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)	12
Tabelle 4:	Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
Tabelle 5:	Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	16
Tabelle 6:	Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	16
Tabelle 7:	Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	17
Tabelle 8:	Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	17
Tabelle 9:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	18
Tabelle 10:	Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	20

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Bebauungsplanänderung Balingen-Frommern „Bruckwiesenstraße“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab Anfang November erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan formalrechtlich gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Eigentümergemeinschaft plant die Gebäude eines ehemaligen Schreinereibetriebs künftig als Wohngebäude zu nutzen. Da der derzeit gültige Bebauungsplan (1998) das Areal als reines Gewerbegebiet vorsieht, ist dafür eine Bebauungsplanänderung notwendig. Diese soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. §13 BauGB durchgeführt werden.

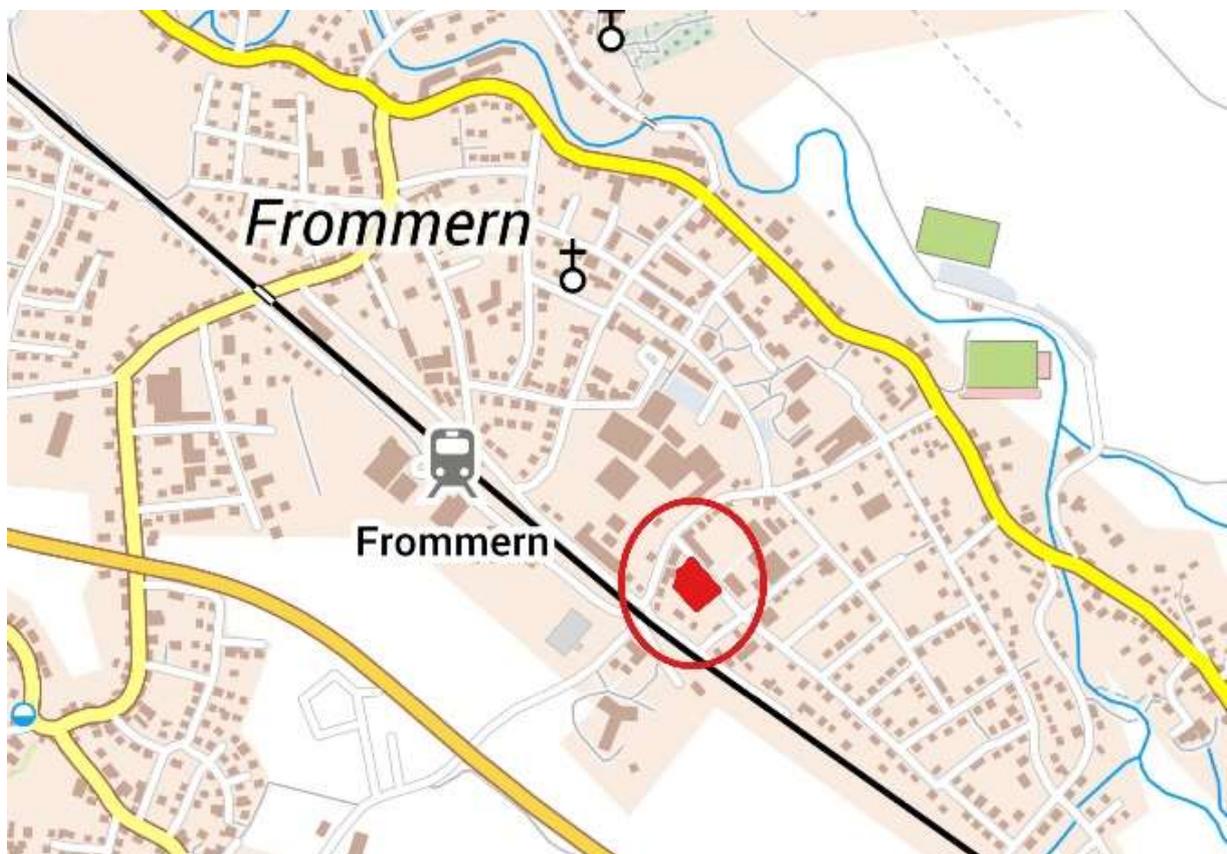
2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt im Siedlungsgebiet von Balingen-Frommern und umfasst das Grundstück Bruckwiesenstraße 4 mit einer Fläche von rund 2800 m².

Das Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Frommern befindet sich direkt östlich des Plangebiets. In der nordwestlichen Umgebung erstreckt sich ein größerer Industriekomplex. In der südlichen Umgebung befinden sich weitere Wohngebäude, die von Hausgärten umgeben sind.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 563 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit des Westlichen Albvorlandes (Untereinheit der Schlichem- und Eyach-Albrandbucht, 100.22) zugeordnet.



(Kartenquelle: Ausschnitt TopPlusOpen – ohne Maßstab)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Plangebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Auf dem Grundstück befindet sich das Gebäude einer ehemaligen Schreinerei sowie ein Nutz- und Ziergarten.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 6 = siehe Tabelle 1

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (Luftbildquelle: LUBW)

Tabelle 1: Beschreibung der Strukturen

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Gebäude	Firmengebäude mit Dach aus Wellplatten	1, 2, 3
2	Zufahrt, Verkehrsfläche, Lagerplatz	Zufahrt asphaltiert, teilweise als Holzlagerplatz genutzt	1, 2, 3

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
3	Garten, Grünfläche mit einzelnen Obstbäumen	Rasen, kurz gemäht mit 5 Obstbäumen (unter anderem Apfelbaum und Nussbaum), d bis 30 cm, h bis 6 m; Spielgeräte wie Trampolin und Sandkasten	4, 5
4	Weg, Splittfläche	Entlang der Südwestseite des Gebäudes Fläche mit Splitt	4
5	Baumreihe	Baumreihe aus 8 Fichten, d bis 40 cm, h bis 15 m	3, 4
6	Einzelbaum	Ahorn, mehrstämmig, d bis 30 cm, h bis 12 m	6



Foto 1:



Foto 2:



Foto 3:



Foto 4:



Foto 5:



Foto 6:

2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Naturschutzrechtliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld des Vorhabensbereichs bestehen nicht.

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotope.
Natura 2000-Gebiete (FFH = Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, SPA = Vogelschutzgebiet)	Keine Ausweisungen in Plangebiet. - Das FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341) befindet sich in ca. 1000 m Entfernung in südöstlicher Richtung - Das SPA-Gebiet "Südwestalb und Oberes Donautal" (Schutzgebiets-Nr. 7820441) befindet sich in 1500 m Entfernung in nordöstlicher und südöstlicher Richtung.
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet.
Naturparke	Keine Ausweisungen in Plangebiet.
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet.
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Überschwemmungsgebiete	- HQ100-Gebiet: Das Plangebiet befindet sich im HQ100-Bereich des 50 m westlich und 100 südlich verlaufenden Rappentalbachs
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet.
Biotopverbundsplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet.
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet.
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanpruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

Das Untersuchungsgebiet zur Bebauungsplanänderung Balingen "Bruckwiesenstraße" umfasst demnach das Bestandsgebäude, den südwestlich an das Gebäude angrenzenden Nutz- und Ziergarten sowie die Habitatstrukturen der näheren Umgebung.

3 Vorhabensbeschreibung

Das Gebäude soll in seiner bestehenden Form weitgehend erhalten bleiben. An äußeren Veränderungen ist lediglich die Modernisierung des Dachstuhls vorgesehen.

4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 21.03.2020) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können. Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 3: Mögliches Vorkommen geschützter Arten

(europarechtlich gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Zu untersuchende Artengruppe / Arten	Beurteilung/Bemerkung	Erhebung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Dicke Trespe <input type="checkbox"/> Frauenschuh Moose (Anh. II) <input type="checkbox"/> Grünes Koboldmoos <input type="checkbox"/> Grünes Besenmoos <input type="checkbox"/> sonstige	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für relevante Pflanzenarten vorhanden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten <input checked="" type="checkbox"/> Gebäudebrüter <input checked="" type="checkbox"/> Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Höhlenbrüter <input type="checkbox"/> Wiesenbrüter <input type="checkbox"/> Wassergebundene Vogelarten	Die Gehölze im Eingriffsbereich bieten potenzielle Bruthabitate für relevante gehölzbrütende Vogelarten. Die Gebäude stellen potenzielle Bruthabitate für relevante höhlen- und nischenbrütende Vogelarten dar.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten	Die Gebäude mit den Dachflächen aus Wellplatten sowie das Funktionsgebäude im Nordwesten des Eingriffsbereichs bieten zwar geringfügig potenzielle Quartiere für Spalten bewohnende Fledermausarten, allerdings sind	(<input checked="" type="checkbox"/> ja) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Zu untersuchende Artengruppe / Arten	Beurteilung/Bemerkung	Erhebung
Bekanntes Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse an der Fassade zu erkennen. Darüber hinaus besitzt das Gebäude keinen Dachraum, sodass keine Quartierstrukturen im Innern vorhanden sein können. Auf eine Untersuchung der Fledermausfauna kann verzichtet werden, wenn im Zuge des Dachumbaus die Dachabdeckung außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse (Anfang November bis Ende Februar) erfolgt, ansonsten ist eine Erhebung mit Bewertung der Quartiernutzung erforderlich.	
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Haselmaus <input type="checkbox"/> Biber <input type="checkbox"/> sonstige	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für Haselmaus und Biber vorhanden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Zauneidechse <input type="checkbox"/> Schlingnatter <input type="checkbox"/> Mauereidechse <input type="checkbox"/> Weitere Arten: Ringelnatter	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für relevante Reptilienarten vorhanden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Kammmolch <input type="checkbox"/> Gelbbauchunke <input type="checkbox"/> Kreuzkröte <input type="checkbox"/> Laubfrosch <input type="checkbox"/> sonstige Feuersalamander Grasfrosch Erdkröte	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für relevante Amphibienarten vorhanden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Zu untersuchende Artengruppe / Arten	Beurteilung/Bemerkung	Erhebung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) <input type="checkbox"/> Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) <input type="checkbox"/> Nachtkerzenschwärmer (NKS) Anhang II und sonstige <input type="checkbox"/> Spanische Fahne (SF) <input type="checkbox"/> Weitere Arten:	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für relevante Schmetterlingsarten vorhanden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung <input type="checkbox"/> spätere Beurteilung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Eremit <input type="checkbox"/> Alpenbock Sonstige <input type="checkbox"/> Hirschkäfer, Totholzkäfer <input type="checkbox"/> Laufkäfer	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für relevante Käferarten vorhanden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Keine FFH-Arten <input type="checkbox"/> Wantschrecke <input type="checkbox"/> Weitere Arten:	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für relevante Heuschreckenarten vorhanden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Große Moosjungfer <input type="checkbox"/> Grüne Keiljungfer <input type="checkbox"/> Weitere Arten	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für relevante Libellenarten vorhanden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Zu untersuchende Artengruppe / Arten	Beurteilung/Bemerkung	Erhebung
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Schmale Windelschnecke <input type="checkbox"/> Kleine Teichmuschel <input type="checkbox"/> Groppe <input type="checkbox"/> Steinkrebs <input type="checkbox"/> Sonstige	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für relevante Schnecken-, Muschel- und Krebsarten vorhanden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans müssen im Wesentlichen die Auswirkungen der angestrebten Nutzung als Wohngebäude betrachtet werden.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 4: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	Fledermäuse Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	Fledermäuse Vögel
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten	Fledermäuse Vögel

Tabelle 5: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	keine
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	keine

Tabelle 6: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	Vögel

6 Datenerhebung

6.1 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Im vorliegenden Fall wurde auf eine eingehende Untersuchung der Fledermäuse verzichtet, unter der Prämisse, dass die im Zuge des Dachumbaus erforderliche Dachabdeckung außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse (Anfang November bis Ende Februar) erfolgt.

6.2 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste drei Begehungen in der Zeit von Anfang April bis Mitte Mai 2020 (Tabelle 7). Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt.

Witterung bei den Begehungen:

Tabelle 7: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	09.04.20	0 bis 4	wolkenlos	-	windstill
2	30.04.20	10	bedeckt	-	schwacher Wind
3	19.05.20	18 bis 21	wolkenlos	-	schwacher Wind

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bbauungsplan oder, wenn außerhalb des Geltungsbereichs liegend, in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag formalrechtlich gesichert werden.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Art/Artengruppe: Vögel und Fledermäuse

Tabelle 8: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Balingen-Frommern	Maßnahmenbeschreibung
Bbauungsplanänderung „Bruckwiesenstraße“	Maßnahmen-Nr.: V 1
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG	
Individuenverluste von Fledermäusen und Vögeln infolge der Gehölzentnahme und des Gebäudeabrisses	
Art der Maßnahme:	
Beginn der Umbauarbeiten am Dach des Gebäudes sowie ggf. baubedingte Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der aktiven Zeit der Fledermäuse. Zeitraum siehe unten.	
Ziel / Begründung der Maßnahme:	
Vermeidung einer Tötung von Vogel- und Fledermausindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.	
Zeitraum:	
Oben genannte Eingriffe dürfen nur im Zeitraum ‚Anfang November‘ bis ‚Ende Februar‘ erfolgen	
Standort/Lage:	
Bestandsgebäude im Plangebiet	

8 Bestand und Betroffenheit der Arten

8.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.1.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt **13 Vogelarten** nachgewiesen, darunter sind **4 Arten** mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen 2020					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wortung
					09.04.	30.04.	19.05.			BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	N/BU	n	X	X	X						b	+1	!
Blaumeise	Bm	h	N/BU	n	X	X							b	+1	!
Buchfink	B	zw	N/BU	n		X	X						b	-1	-
Elster	E	zw	N/BU	n	X	X							b	+1	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	X	X	X						b	0	!
Kohlmeise	K	h	N/BU	n	X	X							b	0	!
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n			X			V			b	-1	[!]
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n	X	X							b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	D	n			X				V	I	s	+1	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen 2020				Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wor- tung
					09.04.	30.04.	19.05.		BW	D	so	BN		
Star	S	h	N	n	X					3		b	-1	!
Tannenmeise	Tm	h	N	n		X						b	-1	!
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n			X		V			s	0	!
Wacholderdrossel	Wd	zw	N	n		X						b	-2	!
Summen				13	7	9	6							

Erläuterungen zu 2

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

8.1.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Als wertgebende Strukturen für heimische Vogelarten sind die Gehölze und das Gebäude selbst zu betrachten. Die Gehölze bieten einen potenziellen Brutlebensraum für freibrütende Vogelarten, das Gebäude kann einen potenziellen Lebensraum für Höhlen-/Nischenbrüter darstellen.

Bruthabitat

Innerhalb des Untersuchungsgebiets konnten keine Brutvorkommen an Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz festgestellt werden.

Ein Brutrevier des Hausrotschwanzes, einer häufigen und weit verbreiteten Vogelart, wurde am Gebäude innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt. In der direkten Umgebung zum Eingriffsbereich befanden sich Brutreviere von Amsel und Buchfink.

Nahrungshabitat

An artenschutzfachlich höher gestellten Vogelarten nutzen Mauersegler, Star und Turmfalke das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat.

An häufigen und weit verbreiteten Vogelarten nutzten folgende Arten den Eingriffsbereich als Nahrungshabitat: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Kohlmeise, Rabenkrähe, Tannenmeise und Wacholderdrossel.

Einschätzung:

Das vorgefundene Artenspektrum ist typisch für Gebiete im Siedlungsgebiet einzustufen. Mit 13 vorkommenden Vogelarten ist die Artenvielfalt des Gebiets als gering zu betrachten.

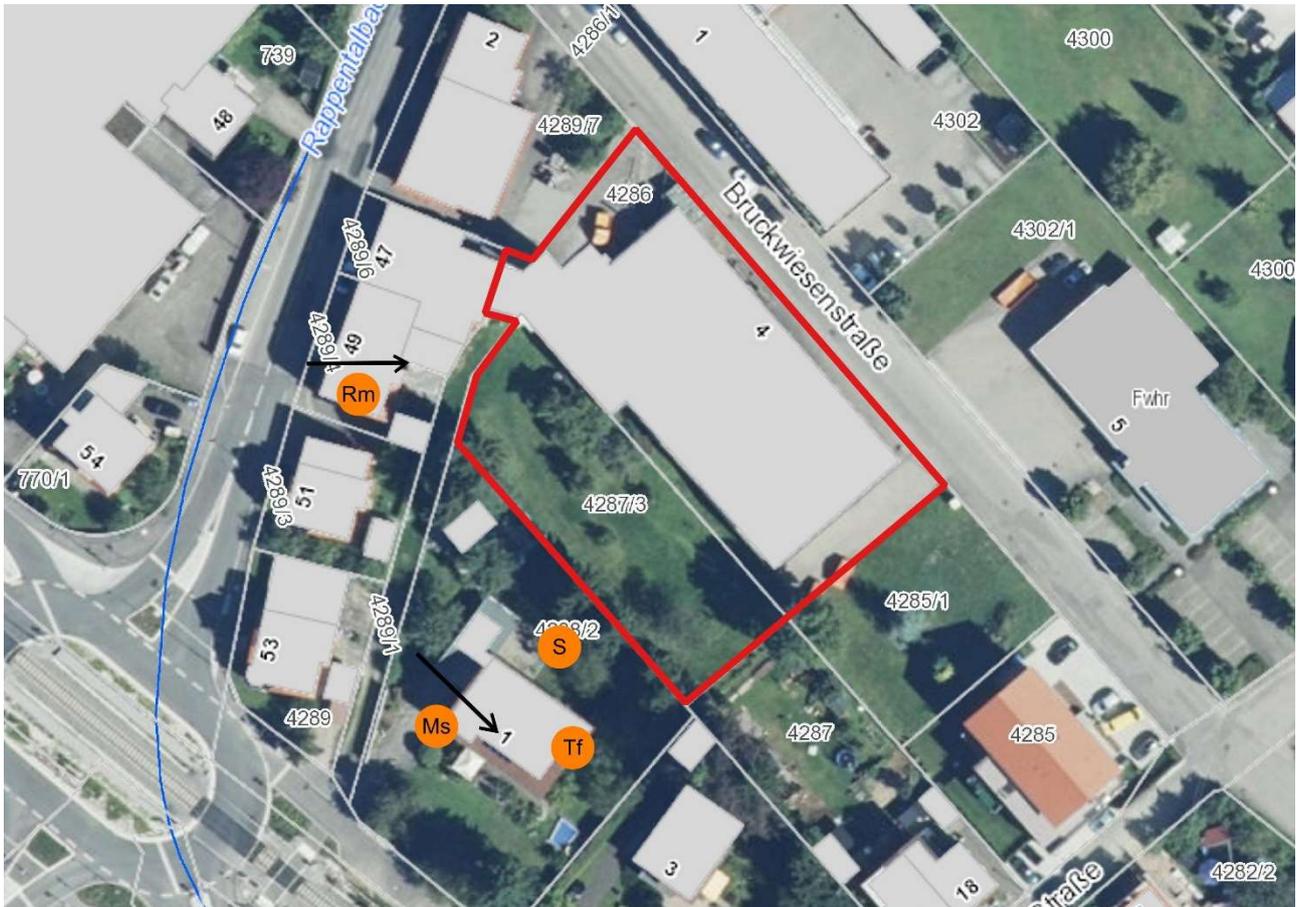
Tabelle 10: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Mauersegler	Ms	g/lj	N	Beobachtung von mehreren Individuen des Mauerseglers auf Nahrungsflügen über dem Untersuchungsgebiet.
Rotmilan	Rm	bb	D	Der Rotmilan wurde einmalig beim Überfliegen des Untersuchungsgebiets beobachtet.
Star	S	h	N	Der Star wurde einmalig im unmittelbar südwestlich angrenzenden Hausgarten beobachtet.
Turmfalke	Tf	g; bb	N	Der Turmfalke wurde einmalig in der direkten Umgebung, im Hausgarten südwestlich des Eingriffsbereichs, beobachtet.
Anzahl wertgebender Arten: 4				

Erläuterungen: siehe Tabelle 9

Räumliche Zuordnung

auf der Eingriffsfläche
im Randbereich der Eingriffsfläche (unmittelbar)
direkte Umgebung (bis ca. 50 m)
nähere Umgebung (bis ca. 200 m)
weitere Umgebung (bis ca. 500 m)
In der Region



Legende:

Kürzel für Vogelarten: Ms = Mauersegler, Rm = Rotmilan, S = Star, Tf = Turmfalke

Orangefarbene Punktdarstellung, meist mit Pfeilen = Aktivität/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Rote Linie = Eingriffsbereich

Abbildung 3: Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz (Luftbildquelle: LUBW)

8.1.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

8.1.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: Rotmilan “V”, Turmfalke -</p> <p>Rote-Liste Status BW: Rotmilan - Turmfalke „V“</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgast</p> <p>Der Rotmilan bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.</p> <p>Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.</p> <p>Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>Der Eingriffsbereich sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.</p> <p>Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p>

GreifvögelRotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlichStörungsverbot ist erfüllt: ja nein**8.1.3.2 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter****Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter**Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Star „3“

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Als Höhlenbrüter von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz wurde im Untersuchungsgebiet der Star festgestellt. Der Star ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen und nimmt künstliche Nisthilfen gerne an.

Als Nischenbrüter ohne artenschutzrechtlichen Relevanz brütet der Hausrotschwanz am Gebäude innerhalb des Eingriffsbereichs. Darüber hinaus kommen Blau-, Kohl-, Tannenmeise als Höhlenbrüter im Untersuchungsgebiet vor.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt**2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Der Gebäudeumbau sowie mögliche Rodungsmaßnahme könnten eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist.

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, hat der Beginn der Umbauarbeiten am Dach sowie die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Bereich des Untersuchungsgebietes konnten im Rahmen der Relevanzuntersuchung (21.03.2020) keine offensichtlichen Baumhöhlen festgestellt werden. Auch während der Vogelerhebungen konnten innerhalb des Eingriffsbereiches keine Neststandorte höhlenbrütender Vogelarten ausgemacht werden.

Bei den innerhalb des Bebauungsplangebietes vorkommenden Höhlen- und Nischenbrütern handelt es sich um vergleichsweise wenig anspruchsvolle Vogelarten wie Hausrotschwanz, Blau-, Kohl- und Tannenmeise. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet ist nicht anzunehmen. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Vorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Beginn der Umbauarbeiten am Dach des Gebäudes sowie ggf. baubedingte Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8.1.3.3 Betroffenheit der Zweigbrüter

Zweigbrüter

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlichen Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW:

Arten im UG: nachgewiesen

Zweigbrüter

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlichen Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VRL

potenziell möglich

Status:

Brutvogel im Gebiet

Zweigbrüter von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz wurden nicht festgestellt.

An vorkommenden Zweigbrüter-Arten, ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung, sind Amsel, Buchfink Elster, Rabenkrähe und Wacholderdrossel zu nennen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei den innerhalb des Bebauungsplangebietes vorkommenden Zweigbrüter handelt es sich um vergleichsweise wenig anspruchsvolle Vogelarten. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet nicht statt. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen.

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung der Fläche ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8.1.3.4 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger

Gebäudebrüter und Luftjäger	
<i>Mauersegler (Apus apus)</i>	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -</p> <p>Rote-Liste Status BW: Mauersegler “V”</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgast</p> <p>Der Mauersegler baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.</p> <p>Lokale Population: Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Der Mauersegler nutzt den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch das geplante Vorhaben gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die genannten Vogelarten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

9 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Bruckwiesenstraße“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 17. September 2019

Simon Steigmayer
(Projektleitung)

10 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förschler MI, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Grüneberg C., Bauer H-G, Haupt H, Hüppop O, Ryslavy T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

- www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html
- www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html
- udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml
- <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>